

# LEGAL NEWS

Update internationaler Datenschutz | Juni 2021

## Entwicklung im Datenschutz - Neue Standardvertragsklauseln für internationale Datentransfers -

### Hintergrund

Vor knapp einem Jahr hat der EuGH das EU-US Privacy Shield für unwirksam erklärt (Schrems II Urteil) und dabei auch einige Fragen im Hinblick auf die EU-Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses - SCC), dem wichtigsten Instrument für den internationalen Datentransfer, aufgeworfen. Nunmehr hat die EU-Kommission neue SCC verabschiedet, mit denen sie die bisherigen Regelungen an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst und zudem Vorgaben des EuGH berücksichtigt hat. Gleichwohl wird sehr schnell deutlich, dass die EU-Kommission mit dem neuen Regelwerk keinen Freibrief für einen Datenaustausch geschaffen hat. Auf Unternehmen, die personenbezogene Daten auf Grundlage von SCC in Drittländer wie die USA übermitteln, kommt nun einige Arbeit zu.

### Die Standardvertragsklausel der EU-Kommission – Was ist neu?

- Anwendungsbereich: Die bislang noch geltenden SCC aus den Jahren 2001 und 2010 werden durch die neu verabschiedeten SCC abgelöst. Unternehmen haben eine Übergangsfrist von 18 Monaten (bis zum 27. Dezember 2022), um die bisherigen SCC durch die neuen Fassungen zu ersetzen.
- Struktur: Die EU-Kommission hat die SCC modular aufgebaut und in „Übermittlung zwischen Verantwortlichen“ (Controller-to-

Controller, Modul 1), „Übermittlung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern“ (Controller-to-Processor, Modul 2), „Übermittlung zwischen Auftragsverarbeitern“ (Processor-to-Processor, Modul 3) und „Übermittlung zwischen Auftragsverarbeiter an Verantwortlichen“ (Processor-to-Controller, Modul 4) unterteilt. Zudem sind umfassende Haftungsregeln enthalten, sowie eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts, was mehr Flexibilität ermöglicht.

- Transparenz: Unternehmen im Drittland (d.h. außerhalb der EU und des EWR), die personenbezogene Daten aus der EU erhalten („Datenimporteure“), haben strenge Benachrichtigungspflichten, wenn sie eine verbindliche Anfrage einer Behörde (z.B. US-Sicherheitsbehörde) auf Datenherausgabe erhalten. Zusätzlich besteht eine aktive Abwehrpflicht von behördlichen Anfragen, wenn Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen.
- Risikoeinschätzung: Die Parteien haben zu prüfen und gegebenenfalls mitzuteilen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass nationale Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des Empfängerlandes nicht mit den Anforderungen der SCC im Einklang stehen.
- Technische und organisatorische Maßnahmen: Als Anlage zu den SCC sind die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH GERNE AN:



Dr. Florian Wäble, LL.M.  
[florian.waessle@actlegal-act.com](mailto:florian.waessle@actlegal-act.com)



Monique Gunawardene  
[monique.gunawardene@actlegal-act.com](mailto:monique.gunawardene@actlegal-act.com)

# LEGAL NEWS

Update internationaler Datenschutz | Juni 2021

(TOM) aufzunehmen, mit denen die Daten geschützt werden. Dazu sind exemplarisch 17 Kategorien von TOM benannt, die zukünftig den Maßstab für die Datensicherheit darstellen werden.

## Was ist nun für Unternehmen zu tun?

International tätige Unternehmen sollten ihre Datenströme in Länder außerhalb der EU/EWR überprüfen und feststellen, welche davon auf Grundlage von SCC erfolgen. Das schließt gegebenenfalls auch den unternehmensinternen Datentransfer mit ein. Alle bislang genutzten SCC sind innerhalb der Übergangsfrist bis zum 27. Dezember 2022 durch die neuen SCC zu ersetzen.

Zudem ist in jedem Prozess eine Risikoabwägung („Transfer Impact Assessment“) vorzunehmen und zu dokumentieren. Für Unternehmen besteht damit weiterhin die Pflicht zur Prüfung, ob die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländern im individuellen Einzelfall dem EU-Datenschutzstandard entspricht.

Gerade dieser letzte Aspekt ist im Hinblick auf die USA besonders komplex, weil nach Auffassung des EuGH einige US-amerikanische Gesetze (z.B. der Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) oder der Cloud Act) eine umfassende Überwachung durch Sicherheitsbehörden ermöglichen und damit im Widerspruch zu den Anforderungen der DS-GVO stehen.

Insofern empfehlen wir, in dieser Konstellation zusätzliche Schutzmaßnahmen zu implementieren, um die Datenströme abzusichern.

Dies sollte möglichst kurzfristig erfolgen, da mehrere Aufsichtsbehörden in Deutschland am 1. Juni 2021 eine länderübergreifende koordinierte Prüfung von Unternehmen im Hinblick auf deren internationaler Datentransfers initiiert haben.

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH GERNE AN:



Dr. Florian Wäble, LL.M.  
[florian.waessle@actlegal-act.com](mailto:florian.waessle@actlegal-act.com)



Monique Gunawardene  
[monique.gunawardene@actlegal-act.com](mailto:monique.gunawardene@actlegal-act.com)